

SCHRIFTLICHE DIPLOMPRÜFUNG
aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht 5. 3. 2019
(Prof. Scheil, Prof. Schwaighofer)

I.

A und B kommen an einer Bar miteinander in einen heftigen Streit. A packt eine am Tisch stehende leere Bierflasche und schlägt sie dem B so wuchtig auf den Kopf, dass sie zu Bruch geht. (Folge dieses Schlages bei B: eine leichte Gehirnerschütterung und eine Rissquetschwunde, die mit drei Stichen genäht wird; zwei Wochen Krankenstand). Daraufhin versetzt **B** dem A einen kräftigen Faustschlag ins Gesicht: A erleidet dadurch mehrere Gesichtsfrakturen, muss operiert werden und hat 2 Monate lang Schmerzen. B erklärt seinen Schlag bei der Vernehmung in der Hauptverhandlung folgendermaßen: „*Er war ganz knapp vor mir, kam auf mich zu. Ich dachte, er attackiert mich wieder, da schlage ich ihn weg.*“ Allerdings hatte A keine weitere Attacke geplant.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von A und B!

II.

T ist in einem großen Unternehmen angestellt und genießt großes Vertrauen. Auf Drängen ihres Freundes **F** bringt die T den Geschäftsführer des Unternehmens dazu, dass er ihr eine Verfügungsbefugnis über die Firmenkonten durch Mitteilung und Übergabe der Verfügernummern, PIN und Autorisierungscode einräumt. Anschließend transferiert T per online-Banking im Lauf von mehreren Monaten in 20 Angriffen rund 20.000 € von den Firmenkonten auf das Privatkonto ihres Freundes F.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von T und F!

III. (eigenständiger Fall; hat nichts mit I. zu tun)

Gegen **X** wird eine Anklage wegen schwerer Körperverletzung (des Y) nach § 84 Abs 1 StGB erhoben. Das Gericht beraumt eine Hauptverhandlung an und stellt dem X die Ladung zu. Eine Woche vor der Hauptverhandlung stellt X einen Antrag auf Beigebung eines Verfahrenshelfers. Das Gericht weist den Antrag ab, weil er zu spät gestellt worden sei und der Hauptverhandlungstermin nicht mehr verlegt werden könne. Der Beschluss wird dem X zwei Tage vor der Hauptverhandlung zugestellt. X erscheint ohne Verteidiger zur Hauptverhandlung und wird nach § 84 Abs 1 StGB verurteilt. Auf die Verantwortung des X („*Y ist drohend auf mich zugegangen. Ich dachte, bevor er mich angreift, wehre ich mich.*“) geht das Urteil nicht ein.

- a) *War die Vorgangsweise des Gerichts hinsichtlich des Antrags auf Beigebung eines Verfahrenshelfers gesetzeskonform? Wenn nein: Hättet X etwas dagegen unternehmen können?*
- b) *Kann X das Urteil aus diesem Grund anfechten?*
- c) *Kann X das Urteil (auch) aus einem anderen Grund anfechten?*

Viel Erfolg!

Achtung: Aus datenschutzrechtlichen Gründen können die Ergebnisse nur mehr persönlich im Sekretariat oder über LFU online erfahren werden. Der Zeitpunkt wird durch Aushang bekannt gegeben. Anfragen vorher sind zwecklos!